

Interpellation Losa-Mörschwil vom 7. Juni 2021

Schutzmassnahmen für Naturschutzgebiet Augarten

Schriftliche Antwort der Regierung vom 31. August 2021

Jeannette Losa-Mörschwil erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 7. Juni 2021, welche Massnahmen vorgesehen seien, um nach dem Nichteintreten des Kantonsrates in der Aprilsession 2021 auf das Strassenbauprojekt «Umbau des Knotens Augarten der Kantonsstrasse Nr. 38 in Uzwil» die weitere Verschmutzung des Naturschutzgebiets Augarten durch Strassenabwasser zu stoppen und bis wann mit Massnahmen zur ökologischen Aufwertung des Gebiets gerechnet werden könne. Sie möchte zudem wissen, ob es im Kanton weitere Naturschutzgebiete gibt, die durch Strassenabwasser belastet werden, wie die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften aussehen und wer für die Folgekosten einer Verschmutzung haftet.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das rund 1,3 Hektaren grosse Naturschutzgebiet Augarten hat lokale Bedeutung. Das Gebiet wurde im Jahr 2006 als ökologische Ausgleichsmassnahme für den Bau eines Entlastungstollens angelegt. Dabei wurden grosse Mengen an Aushubmaterial abgelagert, worauf in der Zwischenzeit botanisch wertvolle Vegetationsflächen entstanden sind. Im Gebiet wurden zudem künstlich zwei Weiher angelegt, die als Retentionsbecken dienen.

Das Naturschutzgebiet ist seit dem 18. Juli 2019 rechtskräftig als «Naturschutzgebiet trocken A (Magerwiese)» eingetragen. Mit der Einleitung von Strassenabwasser in ein offenes, stehendes Gewässer werden erhebliche Mengen Feinmaterial sowie umweltschädliche Stoffe eingeleitet und im Gewässer angereichert. Amphibien und Libellen können sich trotz der starken Belastung mit schädigenden Stoffen in solchen Retentionsgewässern über längere Zeit erfolgreich vermehren. Nichtsdestotrotz deutet der schleichende Rückgang von Tierbeständen in solchen Anlagen darauf hin, dass eine latente Schädigung besteht und somit keine dauerhafte Existenz von Amphibien in Retentionsanlagen möglich ist. Dies beweist auch die kaum mehr vorhandene Artenvielfalt in den Weihern des Naturschutzgebiets Augarten.

Die heutige Strassenanlage im Bereich des Knotens Augarten basiert auf einem rechtskräftigen Projekt aus dem Jahr 1985, das auch im Bereich der Strassenentwässerung den zum Zeitpunkt der Rechtskraft gültigen gesetzlichen Vorgaben entspricht. Um die zwischenzeitlich geänderten gesetzlichen Vorgaben erfüllen zu können, muss die Strassenentwässerung angepasst und saniert werden. Anpassungen an Entwässerungsanlagen von Kantonsstrassen erfolgen im Kanton St.Gallen durchwegs im Rahmen von Kantonsstrassenneubau- oder -sanierungsprojekten, weil die Entwässerungsanlage unmittelbar von der Ausgestaltung und Dimensionierung der Strassenanlage abhängig ist. Bei einem Eingriff in ein Naturschutzgebiet durch die Platzierung einer Strassenabwasserbehandlungsanlage (SABA) samt Ersatzmassnahmen ist gemäss Art. 14 Abs. 6 der eidgenössischen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (SR 451.1; abgekürzt NHV) der Nachweis der Standortgebundenheit und der Verhältnismässigkeit des Eingriffs in das Naturschutzgebiet zu erbringen. Diese erforderlichen Grundlagen werden jeweils im Rahmen eines konkreten Kantonsstrassenprojekts erarbeitet.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1./2. Im Kantonsratsbeschluss über das 17. Strassenbauprogramm für die Jahre 2019 bis 2023 vom 19. September 2018 (36.18.02) hat der Kantonsrat das Kantonsstrassenprojekt «Umbau Knoten Augarten» als Bauvorhaben der 1. Priorität eingestellt. Bestandteil dieses Auftrags war auch die Prüfung der Strassenanlage auf ihre heutige Gesetzeskonformität. Dabei wurde festgestellt, dass die bestehende Entwässerung nicht mehr den heutigen gesetzlichen Anforderungen entspricht. Die erforderlichen Massnahmen wurden entsprechend in das Kantonsstrassenprojekt aufgenommen. Insbesondere waren das Retentionsfilterbecken und Ersatzmassnahmen zu Gunsten des Naturschutzgebiets Bestandteil des Kantonsstrassenprojekts. Mit dem Entscheid des Kantonsrates vom 20. April 2021, auf das Geschäft 36.20.03 «Umbau des Knotens Augarten der Kantonsstrasse Nr. 38 in Uzwil» nicht einzutreten, kann das Kantonsstrassenprojekt samt Entwässerungsanlagen in dieser Form nun nicht weiter projektiert und umgesetzt werden.

Aufgrund der unbestrittenen Notwendigkeit der Sanierung dieses Kantonsstrassenabschnitts samt Entwässerungsanlagen wird das Baudepartement unter Einbezug der Gemeinde und weiterer relevanter Interessengruppen Möglichkeiten für Projektanpassungen suchen und dem Kantonsrat zu gegebener Zeit ein angepasstes Projekt unterbreiten, in dem die Entwässerungsanlage in Abhängigkeit zum Strassenbauvorhaben dimensioniert und die Art der Abwasserreinigung festgelegt wird. Eine konkrete Angabe zur Fertigstellung eines überarbeiteten Projekts ist zum heutigen Zeitpunkt allerdings nicht möglich.

Mit der Untersuchung «Strassenentwässerung in Oberflächengewässer» haben das Amt für Wasser und Energie und das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation im Jahr 2019 Stellen in Fliessgewässern evaluiert, die durch Strassenabwasser stark belastet sind (sogenannte Hotspots). Diese Schwerpunktuntersuchungen liegen für den gesamten Kanton vor. Bei künftigen baulichen Massnahmen an Kantonsstrassen im Bereich solcher Hotspots sollen die Einleitbedingungen des Strassenabwassers zu Gunsten des Gewässers im Rahmen der konkreten Projekte verbessert werden. Zusätzlich klären das Tiefbauamt und das Amt für Wasser und Energie aktuell ab, ob und unter welchen Voraussetzungen im Bereich dieser Hotspots eine Sanierung der Strassenentwässerung zur Einhaltung der aktuellen gesetzlichen Vorgaben unabhängig von einem konkreten Kantonsstrassenprojekt sinnvoll und machbar ist. Diese Abklärungen erfolgen insbesondere auch für die Strassenabwassereinleitung ins Naturschutzgebiet Augarten.

3. Eine explizite Auswertung hinsichtlich Einleitungen in Naturschutzgebiete wurde im Rahmen der Untersuchung «Strassenentwässerung in Oberflächengewässer» nicht vorgenommen. Es ist deshalb nicht ganz auszuschliessen, dass es noch einzelne Kantonsstrassenabschnitte gibt, in denen ein Naturschutzgebiet durch das Strassenabwasser übermässig belastet wird. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass in den vergangenen zwanzig Jahren kaum mehr Einleitungen von unbehandeltem Strassenabwasser von Kantonsstrassen in Naturschutzflächen realisiert wurden. Dem Baudepartement sind jedenfalls heute keine Strassenabschnitte bekannt, in denen mittel bis hoch belastetes Strassenabwasser von Kantonsstrassen ohne vorgängige Behandlung (z.B. durch eine SABA) in ein Naturschutzgebiet abgeleitet wird.
4. Die gemäss Projekt aus dem Jahr 1985 nach den damaligen Regeln der Baukunde erstellte Strassenanlage samt Entwässerung im Gebiet Augarten war zum Zeitpunkt ihrer Erstellung rechtskonform und geniesst Bestandesgarantie. Zwischenzeitlich haben sich die rechtlichen Grundlagen aber geändert. Gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451; abgekürzt NHG) werden hohe Anforderungen an die Bewilligung

von Beeinträchtigungen von schutzwürdigen Lebensräumen gemacht. Bauliche Massnahmen mit gezielter Einleitung von kontaminiertem Strassenabwasser in Schutzflächen sind gemäss NHG heute nicht mehr möglich. Ein künftiges Sanierungsvorhaben an der Strassenanlage im Gebiet Augarten erfordert deshalb auch zwingend eine gleichzeitige Sanierung der Strassenentwässerungsanlage gemäss den aktuellen Vorschriften.

5. Im Umweltrecht wird generell das Verursacherprinzip angewendet. Demgemäss sollen Kosten, die durch die Behebung von Umweltbelastungen oder -schädigungen entstehen, nicht von der Allgemeinheit bezahlt werden, sondern von denjenigen, die sie verursacht haben. Wer die Umwelt belastet oder schädigt, soll also für die Behebung der Belastung oder des Schadens aufkommen.

Im vorliegenden Fall des Naturschutzgebiets Augarten liegt die Zuständigkeit zur Behebung nicht gesetzeskonformer Belastungen aufgrund von Strassenabwassereinleitungen beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) und beim Kanton St.Gallen als Eigentümer der die Belastung verursachenden Strassenabschnitte. Im Fall eines ausserordentlichen Schadenereignisses z.B. durch einen Unfall mit Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet Augarten ist im konkreten Fall abzuklären, ob und in welchem Umfang am Schadenereignis Beteiligte allenfalls auch als Verursacher in die Verantwortung genommen werden können.